Berufsausschuss

Konstituierende Sitzung

Unter Leitung von Geschäftsführerin Haselbach hat sich der Berufsausschuss der laufenden Wahlperiode (11/2016–11/2021) am 18.01.2017 konstituiert. Dem Berufsausschuss gehören die wiedergewählten Mitglieder Dr. Wulf-Dietrich Dietz (Burgstädt), Dr. Volker Jähnig (Leipzig), Dr. Sebastian Justus (Dresden) und DVM Roland Wießner (Görlitz) sowie die erstmals in den Ausschuss gewählten Kolleginnen, Silke Breske (Wilthen) und Daniela Haupt (Leipzig) an. Alle sechs Mitglieder des Ausschusses sind praktizierende Kolleginnen und Kollegen. Aus deren Reihen wurde **Dr. Volker Jähnig (Abb. 1) zum Vorsitzenden** einstimmig wiedergewählt.

Abb. 1: Dr. Volker Jähnig

Nach Auswertung der statistischen Erfassungen der Beschwerdefälle und Rügeverfahren der zurückliegenden 6. Wahlperiode **(Abb. 2, 3)** stimmten die Anwesenden die Modalitäten für die gemeinsame Ausschussarbeit der nächsten fünf Jahre ab. Voraussichtlich werden die Beschwerden der Patientenbesitzer wieder im Mittelpunkt stehen, die weiterhin vorzugsweise im gegenseitigen Austausch via E-Mail bearbeitet werden sollen. Die seit der letzten Wahlperiode eingeführte online-Bearbeitung hat sich dabei als effizient, zeit- und kostensparend erwiesen. Da Zusammenkünfte nicht mehr turnusmäßig, sondern ausschließlich zu Anhörungen oder Mediationen einberufen werden mussten, konnten Reisekosten und die Zahlungen von Sitzungsgeldern und Ausfallentschädigungen für den Berufsausschuss deutlich reduziert werden.

Als ein weiteres übereinstimmendes Ergebnis dieser Beratung konnte festgehalten werden, dass die Arbeit aus dem Berufsausschuss und dem Beschwerdereferat der Geschäftsstelle künftig öffentlicher bzw. breiter gegenüber den Tierärzten vermittelt werden soll. Neben den regelmäßigen Berichterstattungen im Deutschen Tierärzteblatt sind dezentrale Veranstaltungen geplant, zu denen jeweils ein Mitglied des Berufsausschusses und eine Tierärztin der Geschäftsstelle Einblick in die von der Kammer bearbeiteten Beschwerdefälle und berufsrechtlichen Vorgänge geben werden. Dafür bieten sich lokale Dienstberatungen an, die in der Regel über die regionalen Lebensmittelüberwachungs-und Veterinärämter in bestimmten Abständen einberufen werden. Entsprechende Angebote für die Einbindung der ATF-anerkannten Vorträge zu berufsrechtlichen Fällen wird der Ausschuss schrittweise den Amtsleitern der Veterinärämter bzw. lokalen Ansprechpartnern der Tierärzteschaft unterbreiten.
Des Weiteren erhielt der Ausschuss in seiner ersten Sitzung einen Überblick über aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen und laufende Vorgänge und Verfahren. Berufsrechtlich beschäftigt die Kammer in erster Linie die Thematik der ausländischen Kapitalinvestoren wie AniCura & Co, die in den letzten Jahren hauptsächlich in den westlichen Bundesländern Einzug gehalten haben. Auch wenn der Verkauf einer Klinik oder Praxis an z. B. schwedische Klinikinvestoren wegen des Fremdkapitalbeteiligungsverbotes in Sachsen nicht möglich ist und § 16 Abs. 4 Sächsisches Heilberufekammergesetz bestimmt, dass Dritte nicht am Gewinn der Klinik oder Praxis beteiligt werden dürfen, sind die Entwicklungen auf dem deutschen Tierarztmarkt insbesondere im Hinblick auf die tierärztliche Entscheidungsfreiheit kontra kaufmännischer Vorgaben (Planzahlen, Behandlungsprotokolle), Wettbewerbsfreiheit und EU-Recht von großer Bedeutung. Deshalb wird sich auch die nächste Kammerversammlung mit dem Thema Klinikinvestoren befassen, in der die Delegierten über Chancen und Risiken für Praxisinhaber und Angestellte diskutieren werden.

Hintergrund

Die Landestierärztekammer hat gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag (Sächsisches Heilberufekammergesetz) die Einhaltung der Berufspflichten ihrer Kammermitglieder zu überwachen. Der Berufsausschuss hat dabei beratende Funktion. Die sechs Mitglieder werden alle fünf Jahre durch die Delegierten der Kammerversammlung der Sächsischen Landestierärztekammer gewählt.
Die Ahndung von Verstößen gegen die Berufspflichten obliegt dem Vorstand der Sächsischen Landestierärztekammer. Die Sanktionsmöglichkeiten der Kammer bei Verstößen gegen das Berufsrecht reichen in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes von einer Untersagungsverfügung über die berufsordnungsrechtliche Rüge bis hin zur Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens. Im Rügeverfahren kann neben der Erteilung einer Rüge auch ein Ordnungsgeld bis zu 5 000,00 € verhängt werden.
Über die härteste aller Konsequenzen wegen tierärztlichen Fehlverhaltens, den Entzug der Approbation, entscheidet nicht – wie allgemein oft angenommen wird – die Sächsische Landestierärztekammer, sondern

die Approbationsbehörde des Freistaates Sachsen, somit das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

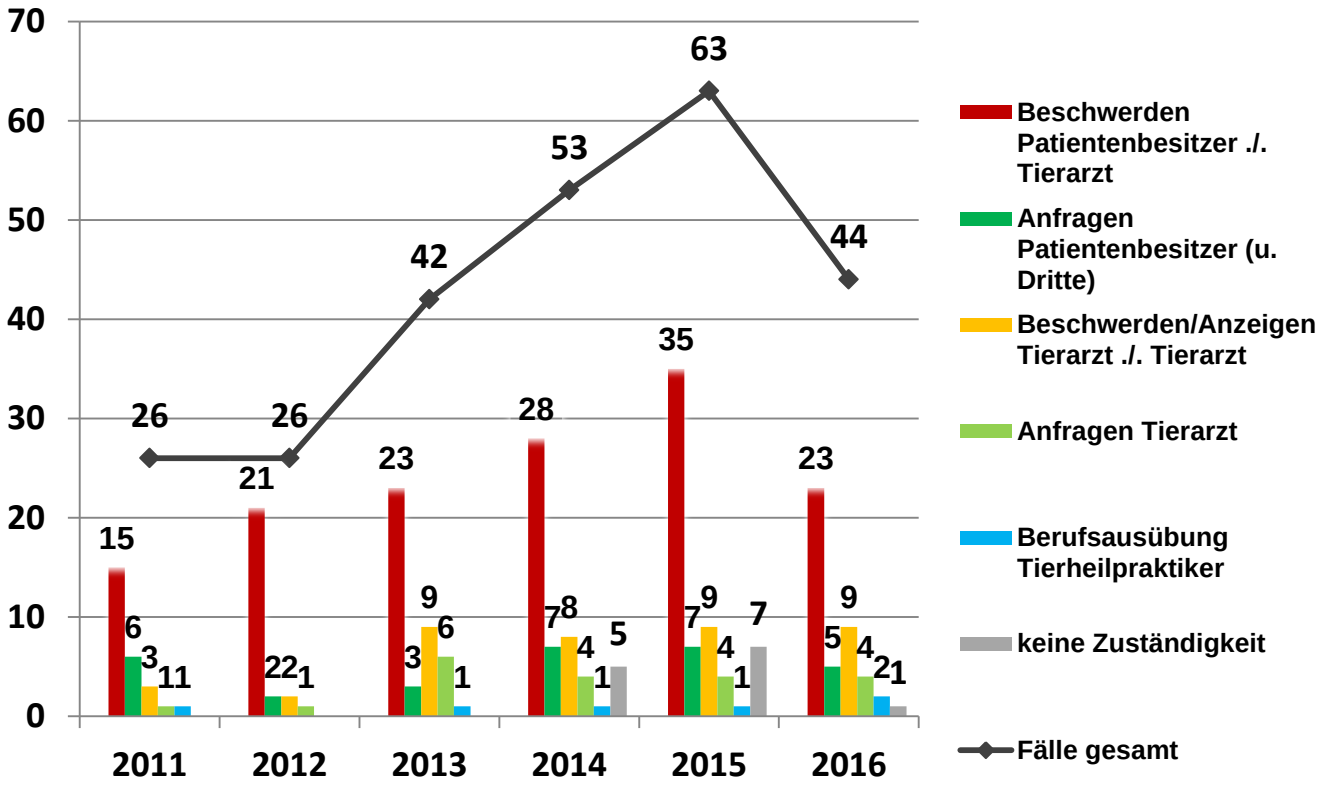

Abb. 2: Entwicklung der Vorgänge im Beschwerdereferat der 6. Wahlperiode (2011-2016)

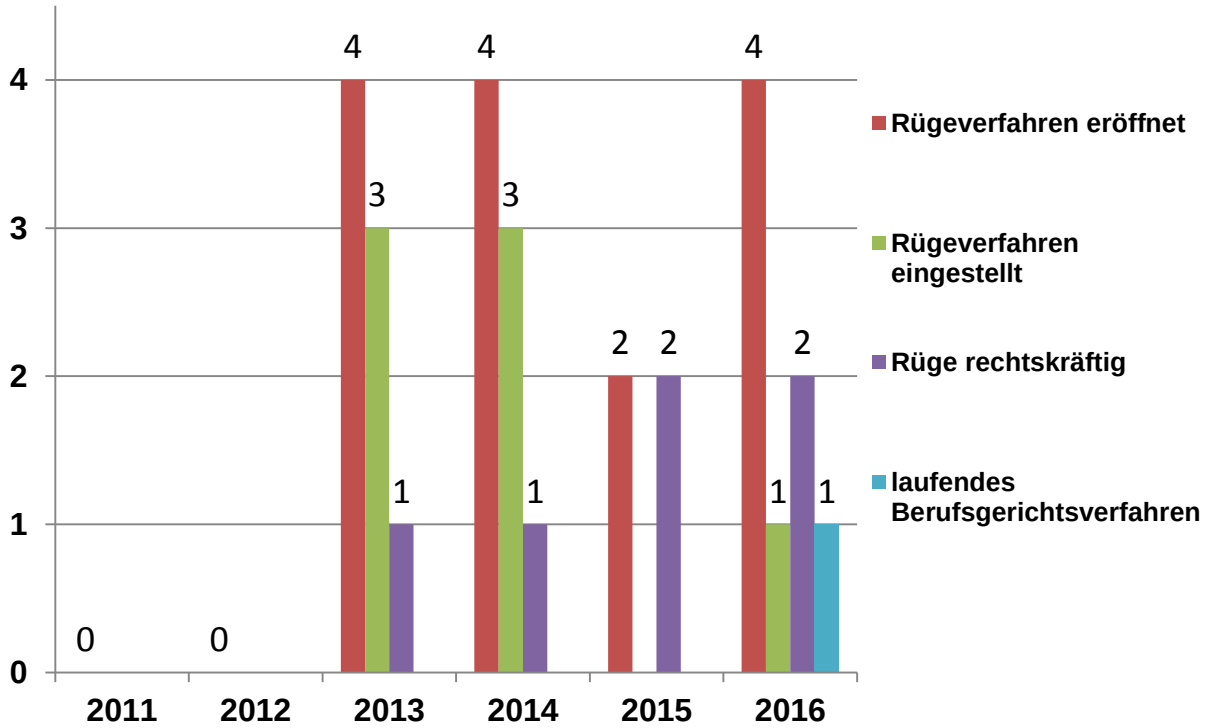

Abb. 3: Rügefahren der 6. Wahlperiode (2011-2016)